

Satzung des Vereins

InVerbindung – Initiative für Dialog und Zusammenhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen «InVerbindung – Initiative für Dialog und Zusammenhalt».
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Köln, Deutschland.
- (4) Als Kurzbezeichnung verwendet der Verein «InVerbindung».
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;
 - e) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Opfer von Straftaten sowie für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO;
 - f) die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO.
- (3) Der Verein verwirklicht die vorgenannten Zwecke unter anderem in menschenrechtsbezogener und rechtsschutzorientierter Ausrichtung. Er trägt insbesondere zum Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen, zur Entwicklung der Rechtskultur, zur Erweiterung des Zugangs zu gesellschaftlich relevanten Informationen sowie zur

Satzung des Vereins

InVerbindung – Initiative für Dialog und Zusammenhalt

Stärkung von gesellschaftlicher Verantwortung, Solidarität, gegenseitigem Verständnis und gewaltfreier zivilgesellschaftlicher Teilhabe bei.

(4) Der Verein ist in Deutschland und darüber hinaus tätig.

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere durch:

1. die Durchführung von Forschung, Monitoring, Analyse und Dokumentation gesellschaftlicher, rechtlicher und humanitärer Prozesse;
2. die Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung gedruckter, digitaler, audiovisueller und sonstiger Informations-, Analyse- und Bildungsmaterialien;
3. die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Webinaren, Konferenzen, Trainings, Schulen und sonstigen Bildungs- und Informationsveranstaltungen;
4. rechtliche Information, Orientierung und Verweisberatung jeweils im gesetzlich zulässigen Rahmen;
5. Unterstützung bei der Vorbereitung von Eingaben, Anträgen, Beschwerden und sonstigen Dokumenten jeweils im gesetzlich zulässigen Rahmen;
6. Unterstützung bei der Kommunikation mit Behörden, Einrichtungen, Organisationen und sonstigen Adressaten jeweils im gesetzlich zulässigen Rahmen;
7. die Begleitung von Personen, Initiativen und Organisationen jeweils im gesetzlich zulässigen Rahmen;
8. die Gewährung individueller Hilfen an hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO, insbesondere durch Geld- und Sachleistungen, Zuschüsse, Gutscheine sowie die Übernahme oder Erstattung notwendiger Kosten;
9. die Unterstützung von Personen in Flucht-, Exil-, Verfolgungs- oder vergleichbaren Notlagen, insbesondere durch Hilfe bei Ausreise, Weiterreise, Ankunft, Erstversorgung, Unterbringung, Orientierung, Stabilisierung und Integration, jeweils im gesetzlich zulässigen Rahmen;
10. die Schulung von Ehrenamtlichen, Aktivistinnen und Aktivisten sowie weiteren an gemeinnütziger Tätigkeit Beteiligten;

Satzung des Vereins

InVerbindung – Initiative für Dialog und Zusammenhalt

11. die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen, Initiativgruppen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie sonstigen einschlägigen Strukturen in Deutschland und darüber hinaus;

12. die Durchführung gemeinwohlorientierter Bildungs-, Informations- und Medienarbeit, einschließlich Kampagnen und öffentlicher Diskussionen, soweit diese den satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecken dienen und sich im Rahmen der parteipolitischen Neutralität bewegen;

13. die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.

(2) Der Verein kennt nur eine einheitliche Form der Mitgliedschaft.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

Satzung des Vereins

InVerbindung – Initiative für Dialog und Zusammenhalt

a) durch Austritt;

b) durch Ausschluss;

c) durch Tod.

(2) Der Austritt ist jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand möglich.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, insbesondere bei:

a) grober Verletzung der Interessen des Vereins;

b) erheblichem Verstoß gegen die Satzung oder interne Regelungen;

c) Verhalten, das die Tätigkeit oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigt;

d) schwerwiegendem Verhalten, das den steuerbegünstigten Zwecken des Vereins widerspricht;

e) Zahlungsverzug mit Mitgliedsbeiträgen für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten trotz vorheriger Mahnung und Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist.

(2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

(4) Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden.

(2) Das Bestehen, die Höhe, die Fälligkeit und das Verfahren möglicher Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Befreiungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

Satzung des Vereins

InVerbindung – Initiative für Dialog und Zusammenhalt

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Er besteht mindestens aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden;
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

Die genaue Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Vorstandswahl festgelegt.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Nachwahl für die verbleibende Amtszeit.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand niederlegen. Die Amtsniederlegung wird mit Zugang der Erklärung wirksam, sofern in der Erklärung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Ist der Vorstand nach einer Amtsniederlegung nicht mehr beschlussfähig, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten:

- a) durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden allein; oder

Satzung des Vereins

InVerbindung – Initiative für Dialog und Zusammenhalt

b) durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 11 Geschäftsführung, Mitarbeitende, Projektkräfte und besondere Vertreter

(1) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zu bestellen.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeitende einzustellen sowie Auftragnehmer, Sachverständige, Lehrende, Redakteurinnen und Redakteure, Beraterinnen und Berater sowie sonstige für die Verwirklichung der Satzungszwecke erforderliche Personen zu beauftragen.

(3) Der Verein kann mit Vorstandsmitgliedern gesonderte Arbeits-, Dienst-, Werk-, Honorar- oder sonstige Verträge über Tätigkeiten im Rahmen konkreter Projekte oder sonstiger Aufgabenbereiche schließen, sofern diese Tätigkeiten nicht zu den organschaftlichen Aufgaben der betreffenden Person als Vorstandsmitglied gehören.

(4) Der Vorstand bestimmt den Umfang der Befugnisse der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

(5) Bei Bedarf kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder eine andere Person als besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für den Geschäftskreis der laufenden Verwaltung und der operativen Projektgeschäftsführung bestellt werden.

§ 12 Ehrenamtlichkeit der Vorstandsämter, Vergütung und Aufwendungsersatz

(1) Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Den Vorstandsmitgliedern werden tatsächlich entstandene und angemessene Aufwendungen erstattet.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, Mitarbeitende, Auftragnehmer, Sachverständige, Beraterinnen und Berater sowie sonstige beauftragte Personen können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

(4) Vorstandsmitglieder können eine Vergütung nur aufgrund gesonderter Verträge im Sinne des § 11 dieser Satzung und ausschließlich für Tätigkeiten erhalten, die nicht zu ihren organschaftlichen Aufgaben als Vorstandsmitglieder gehören.

Satzung des Vereins

InVerbindung – Initiative für Dialog und Zusammenhalt

(5) Die Vergütung nach solchen Verträgen muss angemessen sein und Art, Umfang und Schwierigkeit der jeweiligen Tätigkeit entsprechen.

§ 13 Interne Regelungen, Arbeitsgruppen, Beirat

(1) Der Vorstand ist berechtigt, interne Ordnungen zu erlassen, insbesondere eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Regelung zu Interessenkonflikten, eine Datenschutzregelung sowie weitere interne Verfahrensregelungen.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen, Projektgruppen sowie einen beratenden oder fachlichen Beirat einzurichten.

(3) Ein beratender oder fachlicher Beirat ist kein Organ des Vereins und hat ausschließlich beratende Funktion.

§ 14 Interessenkonflikte und Verfahren bei Verträgen mit Vorstandsmitgliedern

(1) Mitglieder des Vorstands und sonstige an Entscheidungen beteiligte Personen sind verpflichtet, persönliche Interessenkonflikte in Bezug auf den jeweils zu entscheidenden Gegenstand unverzüglich offenzulegen.

(2) Im Falle eines Interessenkonflikts nimmt die betroffene Person an Beratung und Abstimmung über den betreffenden Gegenstand nicht teil.

(3) Beschlüsse über Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeits-, Dienst-, Werk-, Honorar- oder sonstigen Verträgen mit Mitgliedern des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gefasst. Das jeweils betroffene Vorstandsmitglied ist bei der Beschlussfassung über den eigenen Vertrag nicht stimmberechtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann eine oder mehrere vom jeweiligen konkreten Vertrag nicht betroffene Personen zur Vertretung des Vereins bei Abschluss, Änderung, Durchführung und Beendigung solcher Verträge bestellen. Die Mitgliederversammlung kann diese Personen für den jeweiligen konkreten Vertrag von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(5) Einzelheiten können durch interne Regelungen bestimmt werden.

Satzung des Vereins

InVerbindung – Initiative für Dialog und Zusammenhalt

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen enthält die Einladung Angaben dazu, über welche elektronischen Kommunikationsmittel die Teilnahme und die Ausübung der Mitgliedsrechte möglich sind.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) durch Beschluss des Vorstands; oder
 - b) auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und des Finanzberichts;
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - d) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Entscheidung über Mitgliedsbeiträge;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h) alle weiteren Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind;
 - i) Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeits-, Dienst-, Werk-, Honorar- oder sonstigen Verträgen mit Mitgliedern des Vorstands, soweit diese Verträge Tätigkeiten außerhalb der organschaftlichen Aufgaben als Vorstandsmitglied betreffen, sowie Bestellung einer oder mehrerer Personen zur Vertretung des Vereins bei solchen Verträgen.

Satzung des Vereins

InVerbindung – Initiative für Dialog und Zusammenhalt

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder ordnungsgemäß im Wege elektronischer Kommunikation an der Versammlung teilnimmt.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine erneut einberufene Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 17 Beschlüsse ohne Versammlung und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ohne Durchführung einer Versammlung sind zulässig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren oder in Textform fassen. Für solche Beschlüsse gelten die Regelungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse des Vorstands entsprechend.

§ 18 Berichterstattung und Finanzverwaltung

- (1) Der Vorstand beschließt den jährlichen Finanzplan des Vereins.

Satzung des Vereins

InVerbindung – Initiative für Dialog und Zusammenhalt

- (2) Der Vorstand erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und einen Finanzbericht.
- (3) Die Mitgliederversammlung berät über diese Berichte und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- (4) Bei Hilfen nach § 53 AO ist die Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Personen in geeigneter Weise zu prüfen und zu dokumentieren.

§ 19 Technische Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle, klarstellende oder technische Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht, Finanzamt oder Notar verlangt werden, sofern diese Änderungen den Vereinszweck, die Vermögensbindung, die Rechte der Mitglieder und die Zuständigkeiten der Vereinsorgane nicht wesentlich berühren. Die nächste Mitgliederversammlung ist über solche Änderungen zu informieren.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Hilfe für politisch Verfolgte, Geflüchtete, Vertriebene und Opfer von Straftaten sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.